

## **Ehrenstatut Der Stadt Bad Aibling**

Der Stadtrat Bad Aibling erlässt auf Grund der Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende

### **Satzung**

Über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Aibling:

#### § 1

- (1) Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Bad Aibling sein.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der zu beleihende unmittelbare, höchste bleibende Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Bad Aibling erworben hat.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt Bad Aibling einen Ehrenbürgerbrief.

#### § 2

Die Stadt kann Straßen und Plätzen des Gemeindebezirkes den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Stadt Bad Aibling hohe Verdienste erworben haben. Diese Ehrung soll nach dem Tode der Namensträger geschehen.

#### § 3

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- a) den Goldenen Ehrenring. Dieser Ehrenring ist ein durchweg aus legiertem Gold bestehender Siegelring, welcher in erhabener Form das Stadtwappen von Bad Aibling trägt. Auf der Innenseite des Ringes befindet sich die Inschrift „Ehrenring der Stadt Bad Aibling“; ferner wird hier der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert;
- b) eine Ehrennadel mit dem Stadtwappen in Gold;
- c) eine Ehrenbrosche mit dem Stadtwappen in Gold.  
Auf der Rückseite der Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche wird der Tag der Verleihung eingraviert.

#### § 4

- (1) Der Goldene Ehrenring wird an Bürger der Stadt Bad Aibling verliehen die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel wird an Herren, die Ehrenbrosche an Damen verliehen, die mit Bad Aibling verbunden sind und
  - (a) sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben oder
  - (b) sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder des Sports hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Bad Aibling beigetragen haben.

#### § 5

Über die Verleihung des Ehrenringes und der Goldenen Ehrennadel bzw. der Ehrenbrosche ist ein Ehrenbrief anzufertigen und dem bzw. der Geehrten mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

#### § 6

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden. Den Ehrenbürgern wird mit dem Ehrenbürgerrecht gleichzeitig auch der Goldene Ehrenring verliehen.

#### § 7

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring, die Ehrennadel und die Ehrenbrosche gehen mit der Aushändigung in den Besitz des oder der Ausgezeichneten über.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings und der Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche steht nur dem oder der Beliehenen persönlich zu. Der Ehrenring und die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche verbleiben nach dem Ableben des Trägers bzw. der Trägerin als Andenken im Besitz der Erben. Ehrenring und Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche dürfen weder von den Beliehenen noch von deren Erben verschenkt oder veräußert werden.

#### § 8

- (1) Die Ehrenbürger und die Träger des Ehrenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Ehrenbürgern und Trägern des Ehrenrings, die sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage befinden, kann vom Stadtrat im Einzelfall eine Unterstützung oder zur Abwendung dauernder Not ein Ehrensold bewilligt werden.

## § 9

Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

## § 10


- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Ehrungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister und die Stadträte. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Ehrung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Beschlossene Ehrungen sind durch den Bürgermeister zu vollziehen und zwar in der Regel
  - a) die Ernennung zum, Ehrenbürger unter Übergabe des Ehrenbürgerbriefes und des Ehrenrings im Rahmen einer feierlichen Stadtratssitzung;
  - b) die Aushändigung des Ehrenringes nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates;
  - c) die Aushändigung der Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen.
- (4) Die Ehrungen sind durch Anschlag an der Amtstafel und durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

## § 11

- (1) Die Stadt kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (3) Die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 8 dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche und die dazu gehörigen Ehrenbriefe sind an die Stadt Bad Aibling zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn sie von den Erben mißbräuchlich verwendet werden.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1968 in Kraft



Bad Aibling, den 3. Juli 1967  
STADT BAD AIBLING  
*Falter*  
(Falter)  
1. Bürgermeister *lf*

Die Satzung wurde am 20. November 1967 im Zimmer 12 der Stadtverwaltung Bad Aibling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mangfall-Boten vom 22. November 1967, Seite 16, und im Amtsblatt für den Landkreis Bad Aibling vom 21. Dezember 1967 Nr. 12 a, Seite 4, hingewiesen.



Bad Aibling, den 16. Januar 1968  
STADT BAD AIBLING  
*Falter*  
(Falter)  
1. Bürgermeister *lf*